

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt

- nachstehend „KV Hessen“ genannt -

und

dem

Hessischen Städtetag e.V., Wiesbaden

sowie dem

Hessischen Landkreistag e.V., Wiesbaden

über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und Jugendämtern  
für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen  
bei Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des § 73c SGB V

## PRÄAMBEL

Der § 73c SGB V dient als Grundlage für die vorliegende Kooperationsvereinbarung zwischen der KV Hessen, dem Hessischen Städtetag e.V. und dem Hessischen Landkreistag e.V., mit dem Ziel der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Ärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern in Hessen. Es werden lösungsorientierte Abläufe mit dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung dieser Beteiligten an einem wirksamen Kinderschutz vereinbart.

Die konkrete Umsetzung einer Zusammenarbeit erfolgt vor Ort. Dort werden örtliche Besonderheiten, Ausgangs- und Ausstattungslagen, bereits eingeführte und bewährte (Kinderschutz-)Verfahren berücksichtigt. Daher gelten bereits bestehende Kooperationen unbeschadet dieser Vereinbarung fort.

Die Gleichstellung der Geschlechter (männlich/weiblich/divers) ist durchgängiges Leitprinzip. Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auch in den Anlagen auf die getrennte Ansprache verzichtet.

## § 1 GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und Jugendämtern in Hessen in Bezug auf
  - das Feststellen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen bei Untersuchung und/oder Behandlung in der vertragsärztlichen Versorgung,
  - den weiteren Verlauf für Ärzte und Psychotherapeuten bei Verdacht bzw. nach Feststellung einer Kindeswohlgefährdung,
  - die Ansprechpartner in den Jugendämtern sowie
  - Beratungsangebote und Hilfestellungen für Ärzte und Psychotherapeuten.
- (2) Erklärtes Ziel der Vereinbarungspartner ist es durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen. Bereits bestehende, regionale Kooperationsstrukturen werden durch die Vereinbarungspartner befürwortet und unterstützt.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Begriff Fallbesprechung gemäß § 87 Abs. 2a S. 8 SGB V dem Begriff Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII gleichgesetzt wird. Im Folgenden der Vereinbarung wird der Begriff Gefährdungseinschätzung verwendet.
- (4) Eine Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vergütung der durch Ärzte/Psychotherapeuten im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen (**Anlage 1**) erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und ist mit der jeweiligen Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 87a SGB V der KV Hessen abgegolten, soweit im Folgenden und darüber hinaus keine davon abweichende Regelung getroffen wird.

## § 2 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UND SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- (1) Die Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn Kinder und Jugendliche durch
  - eine körperliche oder seelische Misshandlung,
  - eine körperliche, seelische oder geistige Vernachlässigung oder
  - einen sexuellen Missbrauch und/oder sexualisierte Gewalterfahren und in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls, bereits eingetreten sind und/oder die schädigenden Einflüsse fortauern.
- (2) Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassung angemessener Fürsorge oder durch Verhalten Dritter verursacht:

- durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern oder Dritter (Vernachlässigung, Missbrauch, Misshandlung, Missbrauch des Sorge- und/oder Erziehungsrechts),
  - durch schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen (Vernachlässigung) oder
  - die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter (fehlende Schutzgewährung) wirksam zu unterbinden.
- (3) Kinder haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten bedarf. Die handelnden Personen sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln. Für die vorliegende Vereinbarung ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII maßgeblich.

### § 3 ABLAUF BEI VERDACHT BZW. FESTSTELLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- (1) Das Prozedere bei Verdacht auf eine bzw. bei Feststellen von einer Kindeswohlgefährdung ist in **Anlage 1** beschrieben und in **Anlage 2** für die Ärzte/Psychotherapeuten skizziert.
- (2) Die Vereinbarungspartner überprüfen die Kommunikationswege zwischen Arzt/Psychotherapeut und Jugendamt nach **Anlage 1** im Sinne des Bürokratieabbaus und streben dahingehend eine Lösung der digitalen Datenübermittlung u.a. des Meldebogens nach **Anlage 3** an.
- (3) Die Ärzte/Psychotherapeuten haben die Möglichkeit, sich allgemein zu der Thematik Kindeswohlgefährdung oder in konkreten Fällen nach § 5 Abs. 2 beraten zu lassen. In **Anlage 7** sind die in Betracht kommenden Hilfestellungen aufgeführt.

### § 4 FALLBEZOGENE AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES ARZTES/PSYCHOTHERAPEUTEN

- (1) Der Arzt/Psychotherapeut teilt dem zuständigen Jugendamt betreute Kinder und Jugendliche unmittelbar bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 2, spätestens bei Verdachtsbestätigung im Ergebnis des in § 3 i. V. m. der **Anlage 1** und **Anlage 2** dieser Vereinbarung bestimmten Verfahrens mit.
- (2) Sollte der Arzt/Psychotherapeut bei der Untersuchung eines Familienangehörigen nach § 28 SGB V Anhaltspunkte für eine drohende oder bereits vorhandene Kindeswohlgefährdung feststellen und sich diese nach eigener Einschätzung bestätigen bzw. nicht ausräumen lassen, ist dieses dem Jugendamt unverzüglich mittels **Anlage 3** mitzuteilen. Auf krankheitsbedingte Einschränkungen in der elterlichen Fürsorge und spezifische Schutzbedürfnisse von behinderten Kindern und Jugendlichen ist besonders zu achten.
- (3) Die Mitteilungs- und Datenübermittlungsbefugnis für Ärzte/Psychotherapeuten regelt § 4 Abs. 3 KKG. Da die Übermittlung somit aufgrund eines Gesetzes erfolgt, liegt keine unbefugte und damit strafbare Offenbarung (Verletzung der Schweigepflicht) nach § 203 StGB vor.
- (4) Der Arzt/Psychotherapeut ist sowohl im Sinne des § 4 Abs. 3 und 4 KKG als auch des § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII jederzeit zu der Erörterung eines Falles befugt, die erforderlichen Daten an das Jugendamt weiterzugeben. Sofern der Austausch nicht persönlich oder auf dem Postweg erfolgt, sind die Daten zu pseudonymisieren.
- (5) Für den Fall, dass ein Gespräch mit den Betroffenen und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen eine Gefährdung nicht abwenden konnte oder ein solches Gespräch oder Hinwirken nicht in Betracht kommt, ist der Arzt/Psychotherapeut befugt, das Jugendamt personenbezogen ohne Einwilligung der Betroffenen zu informieren. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dieses würde den wirksamen Schutz des Kindes bzw. des Jugendlichen in Frage stellen.

## **§ 5 FALLBEZOGENE AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES JUGENDAMTES**

- (1) Die Erreichbarkeit des Jugendamtes wird mittelbar oder unmittelbar sichergestellt. Hierzu werden außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten die in **Anlage 4** angegebenen Telefonnummern entsprechend weitergeleitet. Änderungen werden durch die Jugendämter dem Hessischen Städtetag bzw. dem Hessischen Landkreistag unmittelbar bekanntgegeben; die KV Hessen erhält die aktualisierte **Anlage 4** zur Veröffentlichung.
- (2) Gemäß § 4 Abs. 2 KKG besteht ein Anspruch der Ärzte/Psychotherapeuten auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (3) Für Regelungen bezüglich der Eingangsbestätigung und Rückmeldungen durch das Jugendamt gemäß § 4 Abs. 4 KKG finden **Anlage 1 e)** und **g)** i. V. m. der **Anlage 5** und **Anlage 6** Anwendung.
- (4) Das Jugendamt beteiligt gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII bei Bedarf den behandelnden Arzt/Psychotherapeuten in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung und/oder informiert diesen unter Beachtung des Besonderen des in den §§ 61 ff. SGB VIII geregelten Datenschutzes im Nachgang an die Besprechung schriftlich.

## **§ 6 DATENSCHUTZ**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vereinbarungspartnern gegenüber unbefugtem Zugriff Dritter zu beachten.
- (2) Soweit es aus Sicht des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten bzw. aus Sicht des Jugendamtes erforderlich ist, einen weiteren Arzt/Psychotherapeuten zu beteiligen, darf dieser aus seiner Dokumentation die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine schriftliche Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Fall zu nutzen und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Im Rahmen einer Fall- oder Fachberatung sind alle personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die Regelung in § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die erhobenen und gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden.

## **§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

## **§ 8 INKRAFTTRETEN, LAUFZEIT, KÜNDIGUNG**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Vorherige regionale Vereinbarungen zwischen Jugendämtern und Gemeinschaften von Vertragsärzten und danach erfolgte Meldungen werden von den Vereinbarungspartnern als § 73c-Kooperationsvereinbarungen anerkannt und sind rückwirkend gemäß 702. BA Beschluss abrechenbar, vgl. §1 Abs. 4.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich, frühestens jedoch zum 31.12.2026, gekündigt werden. Im Falle einer Teilkündigung gilt der gekündigte Vereinbarungsteil vorläufig weiter. Die Vereinbarungspartner

bemühen sich unverzüglich, zu einer neuen Vereinbarung zu kommen. Vor einer Kündigung prüfen die Vereinbarungspartner die Fortentwicklung der bestehenden Vereinbarung.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.

### ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung
Anlage 2	Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung (Skizze)
Anlage 3	Meldebogen durch den Arzt/Psychotherapeuten an das Jugendamt (Muster)
Anlage 4	Kontaktdaten der Jugendämter
Anlage 5	Eingangsbestätigung der (Verdachts-)Mitteilung Jugendamts an den meldenden Arzt/Psychotherapeuten (Muster)
Anlage 6	Rückmeldung des Jugendamtes an den meldenden Arzt/Psychotherapeuten gem. § 4 Abs. 4 KKG (Muster)
Anlage 7	Kontaktinformation zu Beratungsangeboten
Anlage 8	Gesetzliche Grundlagen

Hinweis: Die **Anlagen 1 bis 8** sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

Frankfurt am Main, Wiesbaden, den 09.07.2024

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

  
Armin Beck  
stv. Vorstand



Hessischer Städtetag e.V.

  
Stephan Gieseler  
Direktor  
  
**HESSISCHER STÄDTETAG**  
Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 1702-0 · Fax: 0611 1702-17  
posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Hessischer Landkreistag e.V.

  
Tim Ruder  
Direktor  
**HESSISCHER LANDKREISTAG**  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON ( 06 11 ) 1 70 60

## ANLAGE 1

### ABLAUF BEI VERDACHT BZW. FESTSTELLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

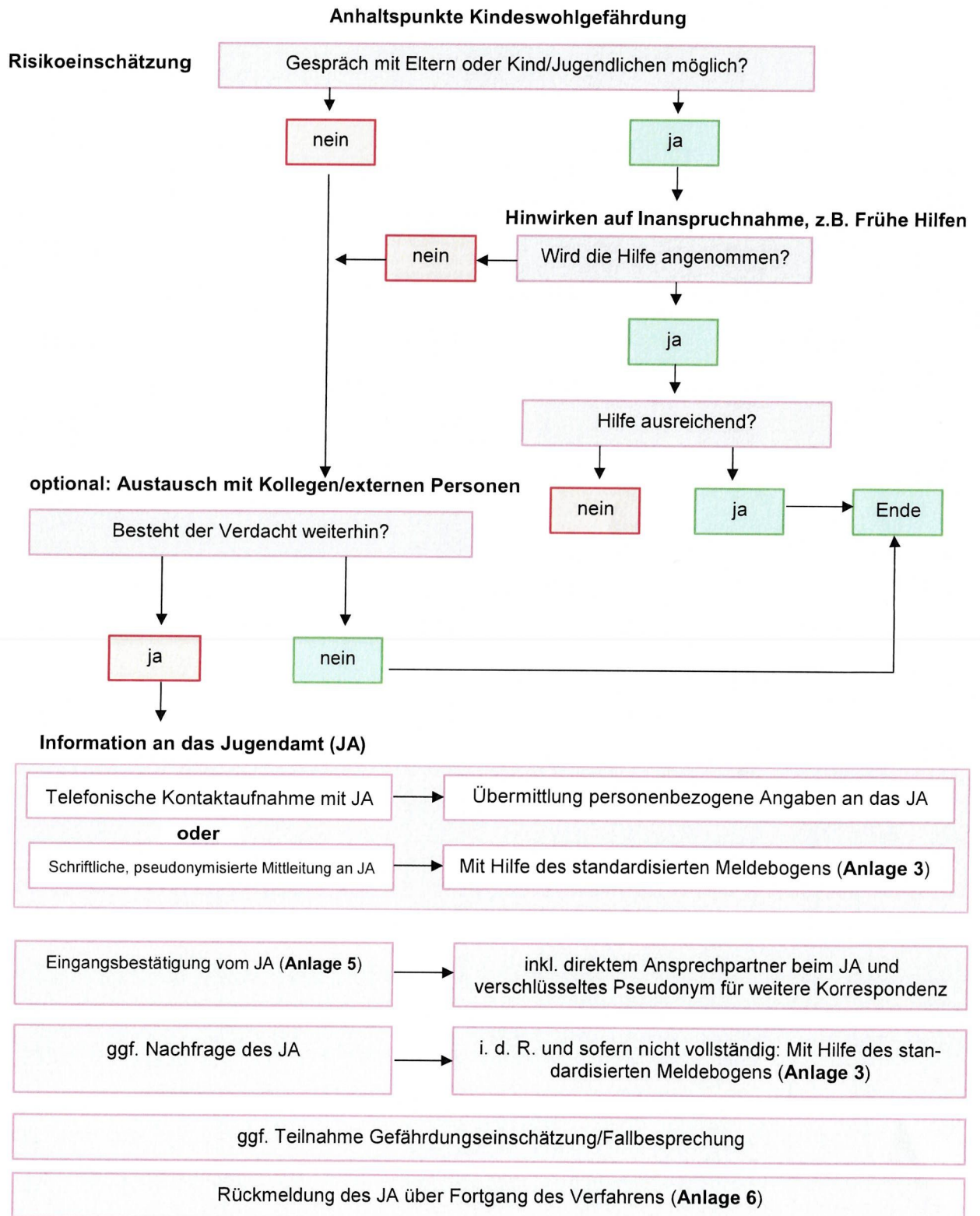
Der Ablauf kann wie folgt dargestellt werden:

- a) Hat der Arzt/Psychotherapeut Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 2 dieser Vereinbarung wahrgenommen bzw. vermutet diese, ist er nach § 4 KKG (vgl. **Anlage 8**) zum eigenen Handeln nach dem dort bestimmten Verfahren verpflichtet.
- b) Der Arzt/Psychotherapeut hat zu prüfen, ob Maßnahmen wie die Erörterung der Situation mit den Betroffenen realisierbar sind und hat diese umzusetzen, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen hierdurch nicht in Frage gestellt wird. Ziel soll das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen sein.
- c) Ist trotz Inanspruchnahme von Hilfeleistungen und Ausschöpfung von einvernehmlichen Lösungsansätzen das Kindeswohl nach Ansicht des Arztes/Psychotherapeuten weiterhin gefährdet oder ein optionaler fachlicher Austausch mit Kollegen oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft bestätigt den Verdacht, ist spätestens zu diesem Zeitpunkt das Jugendamt zu informieren (siehe **d**). Die Betroffenen sind hierauf vorab hinzuweisen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- d) In der Regel nimmt der Arzt/Psychotherapeut telefonisch oder, falls im Praxisbetrieb nicht möglich, mit Hilfe eines Meldebogens (**Anlage 3**) Kontakt mit dem Jugendamt auf. Die Übermittlung des Meldebogens erfolgt aus Datenschutzgründen durch den Arzt/Psychotherapeut pseudonymisiert (vorläufiges Pseudonym: Datum\_LANR) per E-Mail oder per Fax an das Jugendamt. Die personenbezogenen Daten können dann telefonisch oder nach Absprache und Dringlichkeit in einer persönlichen Übergabe oder auf dem Postweg erfolgen. Die Ansprechpartner inkl. der Kontaktdaten der Jugendämter sind in **Anlage 4** festgehalten.
- e) Das Jugendamt teilt dem Arzt/Psychotherapeuten daraufhin am nächsten Werktag mit der Eingangsbestätigung der (Verdachts-)Mitteilung einen direkten Ansprechpartner und ein verschlüsseltes Pseudonym für die weitere Korrespondenz für das Kind oder den Jugendlichen mit (**Anlage 5**).
- f) Sollte das Jugendamt weitere Angaben zum Sachverhalt benötigen und/oder wurde der Meldebogen nach **d**) bisher nicht (vollständig) übersandt, werden erforderliche Angaben zu dem Kind/Jugendlichen mit Hilfe des Meldebogens (**Anlage 3**) auf Anfrage des Jugendamts übermittelt. Die Übermittlung erfolgt aus Datenschutzgründen durch Angabe des durch das Jugendamt übermittelte Pseudonym (siehe **e**)).
- g) Unabhängig von der gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bestimmten Teilnahme des Arztes/Psychotherapeuten an der Gefährdungseinschätzung/Fallbesprechung des Jugendamtes, gibt das Jugendamt unter Beachtung der Anforderungen aus § 4 Abs. 4 KKG neben der Eingangsbestätigung Rückmeldungen über den Verlauf des Verfahrens an den Arzt/Psychotherapeuten (**Anlage 6**). Eine schriftliche Rückmeldung, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist, hat unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Mitteilung durch den Arzt zu erfolgen. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Gefährdungseinschätzung nicht abgeschlossen sein, sendet es nach abschließender Feststellung, ob es die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht, eine zusätzliche schriftliche Rückmeldung an den Arzt/Psychotherapeut. Angaben über die Art der Kindeswohlgefährdung oder über das konkrete Handeln des Jugendamtes erfolgen auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KKG, § 64 Abs. 4 SGB VIII, außer der Arzt/Psychotherapeut ist an der Gefährdungseinschätzung beteiligt oder in ein Hilfe- und Schutzkonzept mit Einwilligung der Familie einbezogen.



**ANLAGE 2**

**ABLAUF BEI VERDACHT BZW. FESTSTELLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG (SKIZZE)**



**ANLAGE 3  
MELDEBOGEN DURCH DEN ARZT/PSYCHOTHERAPEUT AN DAS JUGENDAMT  
(MUSTER)**

Datum: \_\_\_\_\_

Vorläufiges Pseudonym des Arztes/Psychotherapeuten \_\_\_\_\_  
(bestehend aus Datum\_LANR)

**I. Angaben zum gefährdeten Minderjährigen**

Pseudonym \_\_\_\_\_  
(dieses wird durch das JA nach telefonischer Kontaktaufnahme und für den weiteren Verlauf übermittelt)

Oder bei Übergabe des Bogens persönlich oder per Brief (nach Absprache):

Name, Vorname des Minderjährigen	Geburtsdatum	Anschrift / Hinweis zur Unterbringung (z.B. zu Hause, Einrichtung)	Telefon (wenn vorhanden)

**II. Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und anderen Bezugspersonen (sofern bekannt)**

Name, Vorname	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Sorgerecht (Ja/Nein)

**III. Angaben zum Sachverhalt (bitte ankreuzen)**

- Vernachlässigung des körperlichen Kindeswohls
- Vernachlässigung des seelischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)
- Vernachlässigung der geistigen Entwicklung
- Körperliche Misshandlung/Gewalt
- Psychische Misshandlung/seelische Verletzung
- Sexuelle Misshandlung
- Medizinische Unterversorgung
- Untersuchung eines Familienangehörigen nach § 28 SGB V



**IV. Beschreibung der Anhaltspunkte, Darstellung der Beobachtungen:**

**V. Ggf. bereits erfolgte Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung:**

**VI. Angaben zum ggf. bereits erfolgten Einbezug weiterer Stellen:**

Praxisanschrift / Praxisstempel

Name des meldenden Arztes/PT \_\_\_\_\_

Rufnummer bei Rückfragen \_\_\_\_\_

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Arztes/PT \_\_\_\_\_

## **ANLAGE 4 KONTAKTDATEN DER JUGENDÄMTER<sup>1</sup>**

Die Kontaktdaten der Jugendämter gemäß Anlage 1 d) (Telefonnummer, Fax und/oder E-Mail-Adresse) sowie § 5 Abs. 1 (Hinweis über Erreichbarkeit außerhalb der Dienstzeiten) werden zwischen den Vereinbarungspartnern unmittelbar nach Unterzeichnung abgestimmt.

---

<sup>1</sup> Die **Anlage 4** wird regelmäßig aktualisiert. Den aktuellen Stand veröffentlicht die KV Hessen im mitgliederinternen Bereich ihrer Website.

**ANLAGE 5**

**EINGANGSBESTÄTIGUNG DER (VERDACHTS-)MITTEILUNG DES JUGENDAMTES AN DEN MELDENDEN ARZT/PSYCHOTHERAPEUT (MUSTER)**

Ihre Mitteilung vom / Datum: \_\_\_\_\_

Vorläufiges Pseudonym des Arztes/Psychotherapeuten \_\_\_\_\_

*(bestehend aus Datum\_LANR)*

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Mit heutiger Eingangsbestätigung teilen wir Ihnen für die weitere Korrespondenz folgendes Pseudonym (bitte zukünftig angeben) und den fallzuständigen Sozialarbeiter/Fallmanager des Jugendamts mit:

Pseudonym: \_\_\_\_\_

*(dieses bitte im weiteren Verlauf angeben)*

Ihr Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefonnummer bei Rückfragen: \_\_\_\_\_

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift fallzuständiger Sozialarbeiter/Fallmanager \_\_\_\_\_

## ANLAGE 6

### RÜCKMELDUNG DES JUGENDAMTES AN DEN MELDENDEN ARZT/PSYCHOTHERAPEUT GEM. § 4 ABS. 4 KKG (MUSTER)

Ihre Mitteilung vom / Datum: \_\_\_\_\_

Pseudonym: \_\_\_\_\_

*Oder bei Übergabe des Bogens persönlich oder per Brief (nach Absprache):*

Name, Vorname des Minderjährigen	Geburtsdatum	Anschrift / Hinweis zur Unterbringung (z.B. zu Hause, Einrichtung)	Telefon (wenn vorhanden)

Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

Sie haben dem örtlich zuständigen Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen gemäß § 4 Abs. 4 KKG mitgeteilt, da nach Ihrer Einschätzung diesbezüglich eine dringende Gefahr besteht und Sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten.

Ich habe Ihre Mitteilung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII erhalten und entsprechend geprüft. Dazu möchte ich Ihnen als fallzuständiger Sozialarbeiter folgende Rückmeldung geben.

Die durch Sie mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des o.g. Kindes bzw. des Jugendlichen:

- haben sich bestätigt.
- haben sich nicht bestätigt.
- konnten noch nicht abschließend geprüft werden.

Im Weiteren ist das Jugendamt zur Abwendung einer (möglichen) Gefährdung:

- nicht tätig geworden.
- beendend tätig geworden.
- weiterhin tätig.

Das Jugendamt

- hat die Sorgeberechtigten auf die Rückmeldung an Sie bereits hingewiesen.
- Wird die Sorgeberechtigten auf die Rückmeldung an Sie noch hinweisen.
- wird die Sorgeberechtigten auf diese Rückmeldung an Sie nicht hinweisen, da sonst ggf. der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- kann Ihnen nach Prüfung gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 SGB X keine Rückmeldung geben, weil dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung in Frage gestellt wird.

Die Rückmeldung an Sie erfolgt gemäß § 4 Abs. 4 KKG und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift fallzuständiger Sozialarbeiter/Fallmanager \_\_\_\_\_

## **ANLAGE 7**

### **KONTAKTINFORMATIONEN ZU BERATUNGSANGEBOTEN**

Nachfolgend sind die in Betracht kommenden Hilfestellungen nach § 4 aufgeführt.

- In einem interkollegialen Austausch/Konsil ist unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Besprechung zu (anonymisierten) Einzelfällen und allgemeinen Fragen möglich.
- Die Jugendämter stehen den Ärzten/Psychotherapeuten neben fallbezogenen auch bei allgemeinen Fragestellungen zur Feststellung und dem Umgang nach Bestätigung von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Darüber hinaus haben sie gemäß § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf spezifische Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- Bei der medizinischen Kinderschutzhotline können Angehörige der Heilberufe und der Kinder- und Jugendhilfe ein bundesweites telefonisches Beratungsangebot bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung wahrnehmen.

## **ANLAGE 8**

### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

#### **Sozialgesetzbuch V**

##### **§ 28 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung**

(1) Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist. Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Die Partner der Bundesmantelverträge legen für die ambulante Versorgung beispielhaft fest, bei welchen Tätigkeiten Personen nach Satz 2 ärztliche Leistungen erbringen können und welche Anforderungen an die Erbringung zu stellen sind. Der Bundesärztekammer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die zahnärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfaßt auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden. Nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien, die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert. Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschußt werden. Das Gleiche gilt für implantologische Leistungen, es sei denn, es liegen seltene vom Gemeinsamen Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 festzulegende Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, in denen die Krankenkasse diese Leistung einschließlich der Suprakonstruktion als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erbringt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den §§ 26 und 27 des Psychotherapeutengesetzes und durch Psychotherapeuten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Spätestens nach den probatorischen Sitzungen gemäß § 92 Abs. 6a hat der Psychotherapeut vor Beginn der Behandlung den Konsiliarbericht eines Vertragsarztes zur Abklärung einer somatischen Erkrankung sowie, falls der somatisch abklärende Vertragsarzt dies für erforderlich hält, eines psychiatrisch tätigen Vertragsarztes einzuholen.

(4) (weggefallen)

#### **Sozialgesetzbuch V**

##### **§ 73c Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.

#### **Sozialgesetzbuch VIII**

##### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **Sozialgesetzbuch VIII**

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

## **Sozialgesetzbuch X**

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

(4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

## **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,



5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtlicher Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

## **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
4. 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
5. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

6. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
7. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
8. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.  
 (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.